

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---



Nr.18

Schafflund, 15.05.2026

56. Jahrgang

---

## Satzung

Seite 129    Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsstazung)

## Sitzung

Seite 133    Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund

Seite 134    Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Seite 135    Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

**Satzung**  
der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung  
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch §§2,4,5,6,7,8,9,10,12 und 17 (LVO v. 10.11.2025, GVOBl 2025 Nr.152) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

- 130 -

- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung). Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführerin oder Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktionen der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die 75 von Hundert der Entschädigung.

- a) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 75 von Hundert der Entschädigung.
- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gruppe 1:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

MTW, TSF-W, Kdow, Logistikfahrzeuge, Anhänger....

Gruppe 2:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA....

Gruppe 3:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LFKatS....

Gruppe 4:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

LF 20, HLF 20, DLAK....

- c) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich.

- (7) Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO).  
Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

### § 3

#### **Ergänzende Regelungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit

- 132 -

erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

#### **§ 4 Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 16.04.2025 sowie die 1. Nachtragsatzung vom 02.10.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 11.05.2026

(Siegel)

gez.

Wilhelm Krumbügel  
- Bürgermeister -

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Böxlund**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag den, 26.05.2026 um 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Wohnung des Bürgermeisters  
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 22.12.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

**- Einwohnerfragestunde -**

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2026 der freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
11. Beratung und Beschlussfassung über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
12. Bauantrag gemäß der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau für ein Reihenhaus mit 4 Wohneinheiten gem. § 246e BauGB (Baturbo)  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36 a und § 34 Abs. 3b BauGB im Heideweg 1a-d
13. Planung Dorffest
14. Verschiedenes

Böxlund, 06.05.2026

Gemeinde Böxlund  
- Der Bürgermeister -  
gez. Michael Brodal

**Sitzung der Gemeindevertretung:**

**der Gemeinde Medelby**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Mittwoch, 27.05.2026 um 19:00 Uhr**

**Ort der Sitzung**

**Bildungscampus Medelby,  
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu der Niederschrift vom 18.12.2025
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2025
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Wahl zu den Ausschüssen und Beiräten
9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

#### **- 1. Einwohnerfragestunde –**

10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
11. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2026 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
13. Vorstellung des Programms Schutzengel e. V.
14. Beratung und Beschlussfassung über Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf den gemeindlichen Spielplätzen
15. Beratung und Beschlussfassung zum Errichten von Sirenen in der Gemeinde Medelby
16. Beratung und Beschlussfassung zur Kostensteigerung für die Sanierung des Süderfeldweges
17. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Gehwegsanierungen in der Gemeinde Medelby
18. Beratung und Beschlussfassung zur Kostensteigerung für die Erweiterung des Radweges Jardelund-Medelby
19. Beratung und Beschlussfassung über die Neuausrichtung der Kirchspielhomepage
20. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
21. Verschiedenes

#### **- 2. Einwohnerfragestunde –**

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

22. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

Medelby, 12.05.2026

Gemeinde Medelby  
Der Bürgermeister  
gez. Finn Jensen

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**Zeitpunkt der Sitzung**

**Ort der Sitzung**

**der Gemeinde Wallsbüll**

**Donnerstag, 21.05.2026, 19:30 Uhr**

**Dorfgemeinschaftshaus  
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 19.02.2026
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.02.2026
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

**- Einwohnerfragestunde -**

8. Beratung und empfehlende Beschlussfassung für die Vergabe der Gewerke zum Anbau an die Kita
  - a) Maurer- und Betonarbeiten
  - b) Zimmererarbeiten
  - c) Elektroarbeiten
  - d) Tischlerarbeiten
  - e) Malerarbeiten
  - f) Heizungs- und Sanitärarbeiten
9. Beratung und Beschlussfassung über den Einbau einer Bankette im Horsbeker Weg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Erneuerung des Spielplatzes Sommers Barg
11. Beratung und Beschlussfassung über die Renovierung des Gartenhauses an der Gaststätte
12. Beratung und Beschlussfassung über den Austausch weiterer Fenster im Hotel
13. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung Mittelalterliches Dorf
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für eine Pumpstation in B8
15. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Kinderheim
16. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffungen für den Notfall-Infopunkt
17. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll
18. Verschiedenes

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

19. Grundstücksangelegenheiten Hansetoft

Wallsbüll, 05.05.2026

Gemeinde Wallsbüll  
Der Bürgermeister  
gez. Arno Asmus